

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 21. November 2008
GZ 300.900/004-S4-2/08

Entwurf einer Novelle zum Schifffahrtsgesetz; Begutachtung und Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit E-Mail vom 29. Oktober 2008, GZ BMVIT-554.000/0003-IV/W1/2008, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Schifffahrtsgesetz und erlaubt sich, zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgende Stellungnahme abzugeben.

Die Erläuterungen gehen davon aus, dass mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften verbunden sind, obwohl der Entwurf die folgenden zusätzlichen bzw. erweiterten Aufgabenbereiche vorsieht:

- Mit der Vereinheitlichung der Zulassungsverfahren für Binnenschiffe innerhalb der EU ist auch eine freie Behördenwahl der Antragsteller verbunden, im Wesentlichen um Doppelgleisigkeiten in der Administration zu vermeiden. Hinweise darauf, ob mit der geplanten Maßnahme Einsparungen oder Mehrkosten bzw. Mehraufwendungen für die innerstaatliche Verwaltung erwartet werden, fehlen jedoch.
- Korrespondierend zu der vorgenannten Maßnahme sollen die Prüfungs Kompetenzen der Schifffahrtsaufsicht erweitert werden und künftig auch ausländische Fahrzeuge einbezogen werden. Auch diese Maßnahme wurde keiner Kostenkalkulation unterzogen.
- Schließlich enthält der Entwurf auch die Einrichtung eines neuen behördlichen Verfahrens zur Schlichtung von etwaigen Differenzen in Bezug auf den gleich-



GZ 300.900/004-S4-2/08

Seite 2 / 2

berechtigten Zugang von Schifffahrtsunternehmen zu Fahrgastanlagen, ohne die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu erläutern.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen somit nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme wird u.e. je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: